Geschäftsordnung

der Kreismitgliederversammlung von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW

Zuletzt geändert am 21.09.2026

§ 1 Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Versammlungen der Kreisverbandsmitglieder finden außerhalb der Berliner Schulferien und mindestens einmal pro Quartal statt.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Sitzungsleitung wird von der Kreismitgliederversammlung bestätigt.

§ 3 Mandatsprüfungskommission

(1) Der Kreisvorstand beruft für Wahlen und Abstimmungen eine Mandatsprüfungskommission, welche von der Versammlung bestätigt wird. Diese Kommission prüft das Stimmrecht der Versammlungsteilnehmenden. Wenn Abstimmungen offen und durch Aufzeigen durchgeführt werden, händigt sie stimmberechtigten Mitgliedern entsprechende Stimmkarten aus.
Wird die Abstimmung mit einem digitalen Abstimmungstool durchgeführt, führt die Mandatsprüfungskommission die digitale Abstimmung durch.

§ 4 Protokoll

(1) Über die Kreismitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses muss
 a. Zeit und Ort der Sitzung
 b. die Tagesordnung
 c. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 d. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung gibt den Entwurf des Kreisvorstandes für die Tagesordnung bekannt. Der Entwurf des Kreisvorstandes soll alle vorliegenden Anträge berücksichtigen und einzelnen Tagesordnungspunkten zuordnen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung.

(3) Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden in der Regel nach je einer Pro- und Kontrarede abgestimmt.

§ 6 Anträge

(1) Alle Anträge sind in Textform über das vom Kreisverband bereitgestellte Online-Antragstool (derzeit Antragsgrün) einzureichen. Ist das Antragstool nicht erreichbar, können Anträge in anderer Textform bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.

(2) Alle weiteren Anträge sind nach Absatz 1 einzureichen. GO-Anträge und Rückholanträge können durch die Sitzungsleitung auch in mündlicher Form zugelassen werden.

(3) Ad-hoc-Anträge, die sich aus dem Verlauf eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind zulässig, über die Befassung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Stellungnahme des/r Kreisschatzmeisters/in und müssen diesem/r vorgelegt werden.

(5) Änderungsanträge sind – in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen, Ad-hoc-Anträge bleiben zulässig. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.

(6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.

(7) Findet die KMV hybrid statt, dürfen über Anträge nur jene Mitglieder abstimmen, die tatsächlich vor Ort am Versammlungsort sind und Stimmrecht haben.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dabei sind Enthaltungen als abgegebene Stimmen zu werten, ungültige Stimmen hingegen nicht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Soll ein bereits abgeschlossener Tagesordnungspunkt erneut aufgerufen werden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

(10) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

§ 7 Redebeiträge

(1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Redeliste wird nach Bekanntgabe durch die Sitzungsleitung eröffnet und nach der Reihenfolge der Eingänge der Meldungen geführt. Die Redeliste ist geschlechterquotiert zu führen, sodass mindestens jeder zweite Redebeitrag einer Frau zukommt. Die Sitzungsleitung kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

(2) Aussprachen werden im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Versammlung beschlossen werden.

(3) Die Redezeit je Beitrag kann auf Vorschlag durch die Sitzungsleitung durch Beschluss der Versammlung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

(4) Auf Vorschlag der Sitzungsleitung kann die Versammlung für die Dauer der Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte abweichende Regelungen für Redebeiträge beschließen, solange diese den Anforderungen einer geschlechterquotierten Verteilung der Redebeiträge entspricht.

§ 8 Wahlen

(1) Der Kreismitgliederverband gibt sich eine Wahlordnung für verbandsinterne Wahlen. Die Vorgaben des Bundes- oder Landeswahlgesetzes sind bei den entsprechenden Wahlen zu berücksichtigen.

§ 9 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird im Sinne des Mietvertrages von der Sitzungsleitung ausgeübt.

§ 6 Abs. 1, 2 und 7 geändert durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 21.09.2026